**Stellungnahme zum Referentenentwurf zum GKV-VSG vom 21.10.2013**

**Hier: Stellungnahme zu den Neuregelungen hinsichtlich der Medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung**

**§ 119c SGB V**

Seit vielen Jahren setzt sich die Bundesarbeitsgemeinschaft „Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ für eine bessere Gesundheitssorge für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ein und hat in diesem Zusammenhang auf fehlende spezialisierte Zentren für Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung nach dem 18. Lebensjahr immer wieder hingewiesen. Ohne eine klare gesetzliche Regelung, insbesondere auch zur Finanzierung, war und ist die Etablierung solcher Zentren erheblich erschwert bis unmöglich. Wir begrüßen daher die Einführung des §119 c SGB V sehr.

In Analogie zu den Sozialpädiatrischen Zentren sollte bei der Formulierung anstelle des Begriffs *Medizinische Behandlungszentren* der Begriff *Medizinische Zentren* verwendet werden. Mit der Begrifflichkeit „Behandlungszentren“ könnte die notwendige Breite des fachlichen Angebotes (z. B. Assessment, Diagnostik, sozialmedizinische Beratung, fachübergreifende interdisziplinäre Arbeitsweise, Behandlungsempfehlungen, usw.) gefährdet sein.

In der Gesetzesbegründung (S. 107 des RefE vom 21.10.2014) heißt es: „...Die medizinischen Behandlungszentren sollen eine adäquate gesundheitliche Versorgung für Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und die Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 Absatz 1 nicht mehr in Anspruch nehmen können, gewährleisten...“

Diese Formulierung könnte dahin missverstanden werden, dass *ausschließlich* solche Erwachsenen durch die Zentren behandelt werden sollen, die als Kinder oder Jugendliche schon vorher in einem SPZ behandelt worden sind. Diese Engführung ist keinesfalls zu akzeptieren. Die Medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung sollen durch Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung in Anspruch genommen werden können, unabhängig von einer Vorbetreuung in einem SPZ bzw. unabhängig vom Alter des Auftretens der Behinderung.

**§ 120 SGB V**

Die Einbeziehung der Zentren in die Finanzierung durch Pauschalen ist sehr zu begrüßen. Die multiprofessionelle und interdisziplinäre Arbeitsweise ist ohne Finanzierung durch Pauschalen nicht sicherzustellen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass durch fehlende gesetzgeberische Grundaussage zur Finanzierung die Etablierung von Zentren gescheitert ist.

In der Gesetzesbegründung ist deutlich zu machen, dass die Vergütung pauschaliert werden sollte.

**§ 43c Nichtärztliche Leistungen**

Die Einfügung eines § 43 c SGB V, der die nichtärztlichen Leistungen berücksichtigt, ist wünschenswert.

Nichtärztliche Koordinations- und Beratungsleistungen, psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen sind aus unserer Sicht erforderlich und müssen unter ärztlicher Verantwortung durch ein Medizinisches Zentrum für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung erbracht werden können, um Krankheiten im Kontext komplexer Behinderung adäquat zu behandeln bzw. präventiv zu begegnen und umfassende Teilhabe zu ermöglichen.